

Medizinische Universität Graz

Bundesministerium für
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Leistungsvereinbarung 2025 – 2027

4. Ergänzung

(Konsolidierung 2026/27 – Budgettransfer
Forschungsfinanzierung)

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek, und der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch Rektorin Assoz.Prof.ⁱⁿ PDⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Kurz, für den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2027 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

Die beiden Vertragspartner stellen eingangs außer Streit, dass die nachträgliche Reduktion von Mitteln der Leistungsvereinbarung für den Zeitraum 2025 bis 2027 ein einmaliger Vorgang ist und aufgrund der für das Jahr 2027 erforderlichen außerordentlichen budgetären Konsolidierungs- und Gestionierungsmaßnahmen in der Forschungsfinanzierung erfolgt.

Das BMFWF verpflichtet sich, die Mittel, die 2027 durch Umschichtung innerhalb der UG 31 Teil des FTI-Pakt-Budgets werden, vollumfänglich und ausschließlich dem FWF im Rahmen seiner Finanzierungsvereinbarung mit dem BMFWF 2027-2029 zur Verfügung zu stellen. Das BMFWF verpflichtet sich weiters sicherzustellen, dass die Mittel, die der FWF im Rahmen seiner Finanzierungsvereinbarung mit dem BMFWF 2027-2029 im Jahr 2027 durch Umschichtungen innerhalb der UG 31 erhält, vom FWF ausschließlich und nachweisbar für die Universitäten eingesetzt werden, und zwar für die Förderung der Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste „projektbasiert, nach höchsten internationalen Standards und grundsätzlich themenoffen“, wie im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz definiert. Die Auszahlung erfolgt für Projekte im Rahmen der Programme: Projekte, Karrieren und Kooperationen und wird vom FWF entsprechend dokumentiert.

Das in der Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 vereinbarte Globalbudget der Medizinischen Universität Graz verringert sich um 6.867.600,- €. Die Reduktion des Betrages erfolgt im Jahr 2027.

Dafür wird die Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 wie folgt angepasst:

- Basisindikator 2: Die im Abschnitt „Maßnahmen bei Nichterfüllung (§ 13 Abs. 2 Z 5 UG)“ bei Nichterreichung der Zielwerte für die Forschungsbasisleistung/Basisleistung EEK sowie die mindestens zu beschäftigenden Professorinnen und Professoren bzw. Äquivalente vorgesehenen Budgetkürzungen werden in der Periode 2025 bis 2027 nicht angewendet. Dennoch werden die vereinbarten Zielwerte eine wichtige Grundlage für die Verhandlungen zur Leistungsvereinbarungsperiode 2028 bis 2030 sein.
- Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden und Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Ressourcen: Die Universität hält fest, dass ihr die Erfüllung dieser Maßnahmen ein wichtiges Anliegen ist.

Sie sichert zu, sich nachweislich zu bemühen, diese Maßnahmen gemäß der Leistungsvereinbarung umzusetzen. Das BMFWF sichert zu, den Einbehalt im möglichen Falle der Nichterfüllung zur Gänze auszusetzen und nicht in Abzug zu bringen.

Die übrigen Bestimmungen der Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 bleiben davon unberührt und gelten unverändert weiter.

Wien, am 17.12.25

Graz, am

Für die
Republik Österreich

Für die
Medizinische Universität Graz



Bundesministerin für
Frauen, Wissenschaft und Forschung
Eva-Maria Holzleitner, BSc



Rektorin
Assoz.-Prof.ⁱⁿ PDⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Kurz

